

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - Dezernat I Amt 32	Drucksache DS0860/02	Datum 13.12.2002
--	--------------------------------	----------------------------

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Ö	N	Beschlussvorschlag		
				angenommen	abgelehnt	geändert
Der Oberbürgermeister	07.01.2003		X	X		
Finanz- und Grundstücksausschuss	15.01.2003	X				
A.f. Wirtschaft, Tourismus u. Regionalentwicklung	16.01.2003	X				
Kommunal- und Rechtsausschuss	23.01.2003	X				
Verwaltungsausschuss	24.01.2003	X				

beschließendes Gremium Stadtrat	06.02.2003	X		X	X
---	------------	---	--	---	---

beteiligte Ämter 20, 22, 30	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		[X]
	KFP		[X]

Kurztitel:

Gründung einer GmbH zur Durchführung der Magdeburger Weihnachtsmärkte

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Umsetzung des Beschlusses Nr. 709-16(III)00 zur Gründung einer Gesellschaft zur Durchführung der Magdeburger Weihnachtsmärkte mit beschränkter Haftung (Weihnachtmarktgesellschaft) mit städtischer Mehrheitsbeteiligung für die Dauer von zehn Jahren auf der Grundlage des in der Anlage beigefügten neugefassten Gesellschaftsvertrages.
2. Die erforderlichen Haushaltsmittel i.H.v. 13.000 Euro für die Erbringung des Stammkapitals werden im Haushalt 2003 bereitgestellt.
3. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, die offenen nichtstädtischen Anteile i.H.v. 4 x 12 % sowie den Posten des Geschäftsführers öffentlich auszuschreiben und den Stadtrat nach der Zuschlagserteilung über das Ergebnis zu informieren.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
	X	2003	JA	X	NEIN	

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgekosten ab Jahr keine <input checked="" type="checkbox"/>	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirksamkeit
Euro 13.000	Euro	Euro	Euro	2003

Haushalt		Verpflichtungs- ermächtigung		Finanzplan / Invest. Programm	
veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input checked="" type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>
davon Verwaltungshaushalt im Jahr mit Euro	davon Vermögenshaushalt im Jahr 2003 mit 13.000 Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen				
	Prioritäten-Nr.:				

federführendes Amt	Sachbearbeiter Herr Harnisch/ Tel. 4040	Unterschrift AL Dr. Emcke
---------------------------	--	------------------------------

Verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Holger Platz
---------------------------------------	--------------	--------------

Begründung

1. Vorbemerkungen:

Der Magdeburger Weihnachtsmarkt wurde in den letzten Jahren grundsätzlich durch einen bzw. mehrere private Anbieter durchgeführt. Es handelte sich hierbei um den Verein Selbständiger Markt- und Messereisender e.V. (VSG), den Magdeburger Schaustellerverein e.V. (MSV) sowie die Interessengemeinschaft Innenstadt e.V. (IG Innenstadt).

Erstmals wurde zu Beginn 1997 die Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung des Weihnachtsmarktes für die Dauer von 3 Jahren vergeben, um dem Veranstalter eine gewisse Sicherheit in Bezug auf Investitionen u.ä. zu geben. Bei der Vergabe wurde sich eng an die förmlichen Vergaberichtlinien angelehnt. Den Zuschlag erhielten gemeinsam der VSG sowie die IG Innenstadt e.V., welche sich zur Durchführung der Weihnachtsmärkte zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammengeschlossen haben.

Bereits im Jahr 2000 wurde die Gründung einer Weihnachtsmarkt GmbH von Seiten der Stadt beabsichtigt (Beschluss des Stadtrats vom 06.07.2000 – Nr. 709-16(III)00). Allerdings erbrachte die Ausschreibung der offenen Gesellschafteranteile keinen Erfolg, sodass der Gründungsbeschluss des Stadtrats außer Vollzug gesetzt wurde (Stadtratsbeschluss 18.01.2001 – Nr. 1006-26(III)01).

Es erfolgte nochmals eine Ausschreibung der Sondernutzungserlaubnis für das Jahr 2001, welche für das Jahr 2002 verlängert wurde. Den Zuschlag erhielt die ARGE Magdeburger Weihnachtsmarkt, bestehend aus VSG, MSV und IG Innenstadt.

Die regelmäßig wiederkehrenden Ausschreibungen sind keine dauerhafte Lösung für die Durchführung eines bedeutsamen Festes wie dem städtischen Weihnachtsmarkt.

Zudem bewerben sich in den letzten Jahren verstärkt andere Anbieter um die Durchführung des Weihnachtsmarktes.

Dem muss die Landeshauptstadt Magdeburg Rechnung tragen, insbesondere da sie auch neben der Festsetzung des Weihnachtsmarktes die entsprechende Fläche zur Verfügung stellt.

Nach einhelliger Rechtsprechung und Kommentierung darf gegenüber anderen Anbietern keine Bevorzugung eines bestimmten Veranstalters erfolgen, um diesem keine Monopolstellung zu ermöglichen.

Vielmehr ist hier das Rotationsprinzip anzuwenden, um jedem geeigneten Veranstalter Gelegenheit zu geben, sich in angemessenen Zeitabständen um die Durchführung des Weihnachtsmarktes bewerben zu können.

Durch den regelmäßigen Wechsel des Veranstalters ist die ständige Steigerung der Attraktivität und kontinuierliche qualitative Weiterentwicklung des Weihnachtsmarktes nicht gesichert. Der Weihnachtsmarkt besitzt für die Magdeburger Bevölkerung jedoch einen herausragenden Stellenwert, sodass dieser Zustand aus Sicht der Stadtverwaltung inakzeptabel ist.

Außerdem sind bei der Vergabe des Weihnachtsmarktes über eine Sondernutzungserlaubnis die Einflussmöglichkeiten der Stadt geringer als bei einer Gesellschaft mit städtischer Mehrheitsbeteiligung.

2. Mögliche Betreibermodelle

Zur Lösung der vorstehend geschilderten Problematik wären folgende Betreibermodelle denkbar:

2.1 Durchführung des Weihnachtsmarktes durch die Stadtverwaltung

Zunächst ist anzumerken, dass die Durchführung des Weihnachtsmarktes durch die Stadtverwaltung durchaus möglich ist und in vielen größeren Städten Deutschlands praktiziert wird. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich in diesen Verwaltungen Organisationsstrukturen des Marktwesens befinden, welche in Magdeburg nicht mehr vorhanden sind. Mit der Übertragung des Wochenmarktwesens an die Magdeburger Weiße Flotte GmbH 1997 wurde der Bereich Marktwesen im Ordnungsamt aufgelöst. Dadurch ist hier kein Personal mehr vorhanden.

Daher müssten hier ein bis zwei neue Stellen geschaffen werden. Problematisch erweist sich hierbei, dass der Zeitaufwand für die Durchführung des Marktes unterschiedlich ausfällt. So wird im November und Dezember sicherlich die volle Arbeitskraft der Mitarbeiter benötigt, in den übrigen Monaten sind die Dienstkräfte nicht ausgelastet.

Zudem ist hier eine spezifische Kenntnis bzgl. der Besonderheiten des Marktwesens erforderlich. Ohne detaillierte Erfahrungen bei der Durchführung entsprechender Messen und Märkte wäre das betreffende Personal grundsätzlich überfordert und könnte die Aufgabe nicht bewältigen. Somit kann die Besetzung der Stellen nicht mit dem vorhandenen Personal erfolgen, was eine Neueinstellung erforderlich machen würde.

Dies kann von Seiten der Verwaltung unter Berücksichtigung der angespannten Haushaltslage sowie der Vorgaben zum Personalabbau nicht befürwortet werden.

2.2 Durchführung des Weihnachtsmarktes durch eine bereits vorhandene städtische GmbH

Die Durchführung des Weihnachtsmarktes durch eine bestehende städtische GmbH ist zwar grundsätzlich möglich.

Jedoch verfügt lediglich die Magdeburger Weiße Flotte GmbH über Erfahrungen in der Ausgestaltung von Märkten. Bei den anderen städtischen GmbH's ist somit kein erforderliches Fachpersonal vorhanden, um diese Aufgabe zusätzlich zu übernehmen. Außerdem enthält bei keiner GmbH der Gesellschaftsvertrag als Geschäftsbereich die Durchführung von solchen Märkten. Einzig die Magdeburger Weiße Flotte GmbH käme hier in Betracht. Sie ist jedoch mit der Durchführung der Wochenmärkte und Spezialmärkte neben der Schifffahrt voll ausgelastet. Außerdem lassen sich die durch diese GmbH durchgeführten Wochenmärkte bzw. Fischmärkte nicht mit dem Weihnachtsmarkt vergleichen. Zum einen ist das Anbieterklientel völlig verschieden, zum anderen werden an die Durchführung des Weihnachtsmarktes weitaus höhere Anforderungen an die Ausgestaltung (Illumination, Dekoration, Programmgestaltung u.s.w.) gestellt.

Somit stellt dies keine praktikable Alternative als Betreibermodell dar.

2.3 Gründung eines Eigenbetriebes bzw. einer Anstalt des öffentlichen Rechts

Wie bereits unter Punkt 2.1 – Durchführung des Weihnachtsmarktes durch die Stadtverwaltung – ausgeführt, müssten hier ein bis zwei neue Stellen geschaffen werden. Problematisch erweist sich auch hier, dass der Zeitaufwand für die Durchführung des Marktes unterschiedlich ausfällt. So wird im November und Dezember sicherlich die volle Arbeitskraft der Mitarbeiter benötigt, in den übrigen Monaten sind die Dienstkräfte nicht ausgelastet.

Sowohl der Eigenbetrieb als auch die Anstalt des öffentlichen Rechts sind an das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes gebunden, welches Voll- oder Teilzeitbeschäftigungsfälle vorsieht. In diesem besonderen Fall müssten sich den Anforderungen entsprechend Arbeitszeit und Arbeitsentgelt flexibel gestalten, was aus tarifrechtlichen Gründen nicht möglich ist.

Außerdem stellt sich hier wiederum die Frage der notwendigen Erfahrung bei der Durchführung von Messen und Märkten, wodurch auch hier Neueinstellungen erforderlich wären. Entsprechend Punkt 1 wird dies durch die angespannte Haushaltslage einschließlich der Vorgaben zum Personalabbau ausgeschlossen.

Zudem entsteht hier ein nicht unerheblicher Gründungsaufwand, welcher sich bei dem Modell unter Punkt 2.4 auf mehrere Partner verteilen würde.

2.4 Durchführung des Weihnachtsmarktes durch eine GmbH mit städtischer Mehrheitsbeteiligung

Diese Variante wurde bereits in der Vergangenheit als Lösung dieses Problemfeldes angesehen, weswegen der Stadtrat am 06.07.2000 die Gründung einer Weihnachtsmarkt GmbH beschloss. Der Vollzug dieses Beschlusses musste jedoch mit Beschluss des Stadtrats vom 18.01.2001 ausgesetzt werden.

Die Landeshauptstadt Magdeburg wird hier eine GmbH gründen, in welcher sie eine Mehrheitsbeteiligung von 52 % besitzt. Die verbleibenden 48 % werden in 4 Teile zu je 12 % aufgesplittet und für interessierte Bewerber ausgeschrieben, welche über Erfahrungen in der Durchführung von Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen verfügen.

Dadurch besitzt die Stadt zum einen den wichtigen, bestimmenden Einfluss auf die Ausgestaltung und Durchführung des Weihnachtmarktes als traditionelles städtisches Fest. Zum anderen werden die Erfahrungen und Fachkenntnisse der Mitgesellschafter eingebunden, welche zur praktischen Umsetzung des Weihnachtmarktkonzeptes unerlässlich sind.

Außerdem wird hier anderen Wettbewerbern, welche Märkte und ähnliche Veranstaltungen durchführen, der Zugang zum Markt über die Vergabe von Gesellschaftsanteilen ermöglicht. Daher hat auch die Landeskartellbehörde der Konzeption dieser GmbH-Gründung zugestimmt.

Die Gesellschaft wird nur einen fest angestellten Geschäftsführer besitzen. Weiteres Personal wird nicht dauerhaft beschäftigt. Die erforderlichen Hilfskräfte bei der Durchführung eines solchen Marktes (Schreibdienste, Marktaufseher, Bewachungsdienste u.ä.) werden auf Honorarbasis vertraglich gebunden.

Der Weihnachtsmarkt 2001 (mit großer Wahrscheinlichkeit auch der Weihnachtsmarkt 2002) hat bewiesen, dass trotz einiger Probleme die bisher in diesem Bereich tätigen 3 Vereine (VSG, MSV, IG Innenstadt) sich im Interesse der Sache zu einer gemeinsamen Vorbereitung und Durchführung des Weihnachtsmarktes zusammengefunden haben.

Der Weihnachtsmarkt 2001 stellte sich insgesamt als einer der besten Magdeburger Weihnachtsmärkte dar und fand auch in der Öffentlichkeit allgemeinen Zuspruch. Positiv ist auch zu vermerken, dass die ARGE Magdeburger Weihnachtsmarkt hier insgesamt einen Gewinn von 27.268,21 Euro erwirtschaftet hat.

Dieses Ergebnis lässt auch in Bezug auf die GmbH-Gründung den Schluss zu, dass eine solche Gesellschaft mit mehreren Gesellschaftern handlungs- und somit lebensfähig ist, wenn die Stadt als Hauptgesellschafter die Entscheidungskompetenz besitzt.

Das GmbH-Modell für 10 Jahre verspricht zunächst eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Marktes unter Berücksichtigung der städtischen Interessen.

Der Entwurf des GmbH-Vertrages ist in der Anlage beigelegt.

Im Vergleich zum ursprünglichen GmbH Modell wurden in dem neugefassten Gesellschaftervertrag folgende wesentliche Änderungen aufgenommen:

a) Aufspaltung der nichtstädtischen Anteile

In der Ausgangsfassung sollten die nichtstädtischen Anteile in einen 28 %-Anteil und drei 7 %-Anteile aufgesplittet werden. Die Erfahrungen der letzten Weihnachtsmärkte haben jedoch gezeigt, dass der eingesetzte Geschäftsführer gemeinsam mit den beteiligten Partnern den Weihnachtsmarkt organisieren und durchführen und damit die Aufgaben wahrnehmen kann, welche ursprünglich dem 28 %-Gesellschafter zugeordnet waren. Es sind daher gleichgroße nichtstädtische Anteile zu bilden. Außerdem wird die Anzahl der Anteile von ursprünglich drei auf vier erhöht, um eine größere Beteiligung von Interessenten zu ermöglichen. Somit werden vier Anteile zu jeweils 12 % vergeben. Dadurch ergibt sich für die Stadt ein Anteil von 52 %. Soweit in der Ausschreibung nicht alle vier nichtstädtischen Anteile vergeben werden können, erfolgt eine Aufteilung der Anteile auf die übrigen Gesellschafter.

b) Geschäftsführer

Im Gesellschaftsvertrag waren zwei Geschäftsführer vorgesehen, wobei einer von Seiten der Stadt und einer von Seiten des 28 %-Gesellschafters vorgeschlagen werden konnten. Da auf die Sonderstellung des 28 %-Gesellschafters zugunsten von vier gleichberechtigten 12 %-Gesellschafter verzichtet wird, entfällt die Notwendigkeit, neben der Stadt einem anderen Gesellschafter aufgrund der Sonderstellung einen Geschäftsführer zuzugestehen.

Die Gesellschaft hat daher nur einen Geschäftsführer, wobei die Stadt vorschlagsberechtigt ist. Die Durchführung der Weihnachtsmärkte 2001 und 2002 haben verdeutlicht, dass das Geschehen durch einen Geschäftsführer zu lenken ist.

Ursprünglich sollten der bzw. die Geschäftsführer ehrenamtlich, d.h. unentgeltlich tätig werden und für ihre geleistete Arbeit eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Erfahrungen der Geschäftsführertätigkeit beim Weihnachtsmarkt 2001 haben gezeigt, dass jeden Monat eine kontinuierliche Tätigkeit erfolgt. Somit erscheint eine Festanstellung des Geschäftsführers sinnvoll. Allerdings sollte sich das Gehalt nicht an der Höhe der üblichen Geschäftsführergehälter städtischer GmbH's orientieren.

Vielmehr sollte bei der Gehaltsbemessung berücksichtigt werden, dass nur in den Monaten November und Dezember eine Vollbeschäftigung erfolgt, und in den übrigen Monaten der Arbeitsaufwand wesentlich geringer ausfällt. Der Grundansatz, wonach die GmbH zumindest kostendeckend arbeiten soll, muss dabei berücksichtigt werden.

c) Zusatz § 2 Nr. 1 des Gesellschaftervertrages

Entsprechend des 1. Ergänzungsantrages hatte der ursprüngliche Gesellschaftervertrag unter § 2 Nr. 1 folgenden Zusatz erhalten: „Das Unternehmen hat die Leistung der Vorbereitung und Organisation von Weihnachtsmärkten mit eigenem Personal und eigenen Sachmitteln zu erbringen. Eine vollständige oder teilweise Weitergabe dieser Leistung an andere Unternehmen als Subunternehmer ist ausgeschlossen.“

Auf diesen Zusatz wird im jetzt vorliegenden Gesellschaftervertrag verzichtet, da zwar grundsätzlich die Leistungen durch die GmbH erbracht werden, bestimmte Leistungen aber wegen ihrer Besonderheit nur durch qualifizierte Fachfirmen erbracht werden können, wie z.B. die Bewachung und Aufsicht des Marktes.

3. Analyse der Vor- und Nachteile der GmbH-Gründung

3.1 öffentliches Interesse

Mit der Gründung der Weihnachtsmarkt-GmbH gewährleistet die Landeshauptstadt Magdeburg die weitere kontinuierliche Verbesserung der Qualität des Marktes und gewinnt außerdem stärkeren Einfluss auf die Ausgestaltung des Weihnachtsmarktes. Außerdem kann die Stadt durch Einbindung interessierter Mitbewerber in die Gesellschaft auf deren fachliche Erfahrungen zurückgreifen, was in den Modellen zu Punkt 2.1 bis 2.3 nicht möglich ist.

3.2 personalwirtschaftliche Aspekte

Wie bei der Gegenüberstellung der Betreibermodelle unter Punkt 2 bereits erläutert, sind bei der Durchführung des Weihnachtsmarktes durch die Stadtverwaltung ein bis zwei neue Planstellen zu schaffen. Dies führt im Ergebnis zu einer Erhöhung des städtischen Stellenplans und ist unter Berücksichtigung der derzeitigen Haushaltslage inakzeptabel.

Ebenfalls ein bis zwei neue Stellen wären bei der Gründung eines Eigenbetriebs oder einer Anstalt des öffentlichen Rechts zu schaffen.

Hier muss nochmals darauf verwiesen werden, dass sowohl der Eigenbetrieb als auch die Anstalt des öffentlichen Rechts an das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes gebunden sind, welches aus tarifrechtlichen Gründen nicht die Möglichkeit flexibler Arbeitszeit und -entgelt entsprechend den saisonalen Anforderungen bietet.

Bei Gründung einer GmbH mit städtischer Mehrheitsbeteiligung stellt sich dieses Problem nicht. Der angestellte Geschäftsführer soll in den Monaten Februar bis Oktober ein Bruttogehalt von 1.000 Euro erhalten aufgrund des geringeren Arbeitsaufwandes und in den Monaten November bis Januar 3.000 Euro Bruttogehalt, da in dieser Zeit eine volle Auslastung seiner Arbeitskraft erforderlich ist. Die übrigen Arbeitsleistungen (Schreibdienste, Marktaufseher, Bewachungsleistungen u.ä.) können durch die GmbH auf Honorarbasis vergeben werden, ohne dass eine zusätzliche Festanstellung erforderlich wird.

3.3 wirtschaftliche Aspekte

Aus der beigefügten Gewinn- und Verlustrechnung der ARGE Magdeburger Weihnachtsmarkt aus dem Jahr 2001 ist ersichtlich, dass insgesamt ein Gewinn von 27.268,21 Euro erwirtschaftet wurde. Zu berücksichtigen ist dabei, dass dem Geschäftsführer der ARGE ein monatliches Bruttogehalt von ca. 900 Euro (1.800 DM) gezahlt wurde, d.h. insgesamt 10.800 Euro. In der GmbH würde der Geschäftsführer ein jährliches Bruttogehalt von 18.000 Euro erhalten. Demnach wäre der zu erwartende Gewinn des Weihnachtsmarktes um 7.200 Euro zu mindern und somit voraussichtlich ca. 20.000 Euro betragen.

Von Seiten der ARGE wurde versichert, dass der Weihnachtsmarkt noch Einsparpotentiale bietet. Selbst bei einem ungünstigeren Geschäftsergebnis ist jedoch ein Gewinn zu erwarten. Dieser soll direkt für Investitionen zur weiteren Verbesserung der Qualität des Marktes sowie der Ausgestaltung des Umfeldes u.ä. im Zusammenhang mit dem Weihnachtsmarkt stehender Bereiche verwendet werden.

3.4 steuerliche Unterschiede

Der Weihnachtsmarkt wurde bisher nicht als Betrieb gewerblicher Art geführt. Folglich hat die Stadt hier nur eine Sondernutzungsgebühr für die Vergabe der Fläche erhalten, welche als hoheitliche Aufgabe nicht steuerpflichtig ist. Die GmbH unterliegt selbstverständlich den geltenden steuerlichen Zahlungs- und Erklärungspflichten.

Auch die GmbH wird zukünftig von der Stadt die Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung des Weihnachtsmarktes erhalten. Die Stadt ist sowohl Sondernutzungsgeber als auch Hauptgesellschafter der GmbH. Aufgrund dieser engen Beziehung muss die Sondernutzungsgebühr als Einnahme eines Betriebs gewerblicher Art betrachtet werden. Diese Einnahmen unterliegen somit der Steuerpflicht, soweit keine Ausgaben entgegengesetzt werden können (Personalaufwand, Instandhaltungskosten u.ä.). Die Gebührenhöhe beträgt ca. 10.000 Euro. Abzüglich des Freibetrages i.H.v. ca. 3.400 Euro verbleiben maximal 6.600 Euro zu versteuernde Einnahmen. Anhand der gültigen Steuersätze wären somit Steuern von ca. 2.000 Euro zu zahlen. Diese Ausgabe erweist sich unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses als geringfügig und ist für die Entscheidung zur GmbH-Gründung nicht relevant.

3.5 Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt/ finanzielle Aspekte

Die Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt bestehen bei Gründung der GmbH zunächst in der Erbringung des Gesellschafteranteils i.H.v. 52 %, d.h. 13.000 Euro. Außerdem wird eine Steuersumme von ca. 2.000 Euro für den Betrieb gewerblicher Art pro Jahr fällig.

Im Gegenzug erhält die Stadt weiterhin die Einnahmen aus der Sondernutzung.

Die Belastungen für den städtischen Haushalt sind zusammenfassend gering.

3.6 Auswirkungen auf die Entgeltgestaltung

Die Standgelder auf dem Weihnachtsmarkt wurden in der Vergangenheit stets auf zivilrechtlicher Grundlage unter Zweckgesichtspunkten anhand des Angebots erhoben. Daran wird auch nach Gründung der Weihnachtsmarkt GmbH festgehalten.

4. Zusammenfassung

Mit der Gründung der Weihnachtsmarkt-GmbH gewährleistet die Landeshauptstadt Magdeburg die weitere kontinuierliche Verbesserung der Qualität des Marktes und gewinnt außerdem stärkeren Einfluss auf die Ausgestaltung des Weihnachtsmarktes.

Die Gewinn- und Verlustrechnung der ARGE Magdeburger Weihnachtsmarkt des Jahres 2001 beweist, dass diese GmbH wirtschaftlich tragfähig ist und somit ein Zuschussbedarf von Seiten der Stadt nicht zu befürchten ist.

Die Belastung des kommunalen Haushaltes bleibt damit auf den Gesellschafteranteil beschränkt. Zudem werden erwirtschaftete Gewinne direkt in die Qualitätsverbesserung des Weihnachtsmarktes investiert.

Diese Aspekte können durch die anderen unter Punkt 2.1 bis 2.3 genannten Betreibermodelle nicht oder nicht in vollem Umfang erfüllt werden.

Anlage

**Gesellschaftsvertrag
der Gesellschaft zur Durchführung
der Magdeburger Weihnachtsmärkte mbH**

- § 1 Firma, Sitz
- § 2 Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Geschäftsjahr, Dauer
- § 4 Bekanntmachungen
- § 5 Stammkapital, Stammeinlagen
- § 6 Geschäftsführer
- § 7 Vertretung
- § 8 Geschäftsführung
- § 9 Gesellschafterversammlung
- § 10 Gesellschafterbeschlüsse
- § 11 Anfechtung von Beschlüssen
- § 12 Jahresabschluß
- § 13 Recht auf Einsichtnahme
- § 14 Wirtschaftsplan
- § 15 Verfügung über Geschäftsanteile
- § 16 Kündigung
- § 17 Ausschluß von Gesellschaftern
- § 18 Salvatorische Klausel
- § 19 Gleichstellungsklausel
- § 20 Gründungskosten

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Gesellschaft zur Durchführung der Magdeburger Weihnachtsmärkte mbH
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Magdeburg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Vorbereitung und Organisation von Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen in Magdeburg, insbesondere die Festlegung der Rahmenbedingungen, die Schaffung und Vorhaltung der Infrastruktur und des Equipments sowie die Vergabe der Standrechte.
2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind oder diesen fördern. Sie kann zu diesem Zweck weitere Gesellschaften gründen, sich an Unternehmen mit einem gleichen oder ähnlichen Gesellschaftszweck beteiligen oder solche Unternehmen übernehmen.

§ 3 Geschäftsjahr, Dauer

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.04. eines jeden Jahres und endet am 31.03. des darauf folgenden Jahres.
2. Die Dauer der Gesellschaft ist bis zum 31.03.2013 befristet.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO 25.000,--. (in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO).
2. Auf das Stammkapital haben übernommen:
 - a) die Landeshauptstadt Magdeburg eine Einlage von EURO 13.000,--;
 - b) eine Einlage von EURO 3.000,--,
 - c) eine Einlage von EURO 3.000,--,
 - d) eine Einlage von EURO 3.000,--,
 - e) eine Einlage von EURO 3.000,--,
3. Die Stammeinlagen sind sofort in voller Höhe in bar zur Einzahlung fällig.
4. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

§ 6 Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer.
2. Der Geschäftsführer wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Der Gesellschafter aus § 5 Abs. 2 a) ist berechtigt, einen Kandidaten für die Geschäftsführung zu benennen. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre. Spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Bestellung ist eine Beschlussfassung über eine Neubestellung herbeizuführen.
3. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit dem Geschäftsführer wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

§ 7 Vertretung

1. Die Gesellschaft wird durch ihren Geschäftsführer vertreten.
2. Die Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 8 Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Weisungen und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.
2. Der Geschäftsführer hat sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan zu geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.
3. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Maßnahmen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt und die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich erscheinen.

Die folgenden Geschäfte bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

- a) Durchführung von Investitionen (auch auf Leasingbasis) soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die im Wirtschaftsplan festgelegten Werte überschreiten,
- b) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet-, Pacht-, und ähnlichen Verträgen mit einer Laufzeit oder Kündigungsfrist von mehr als zwei Jahren oder einer Jahresmiete oder -pacht von mehr als Euro 10.000,--,
- c) Bestellung und Abberufung von Prokuristen sowie der Abschluss der mit diesen zu schließenden Dienstverträge,
- d) Abschluss, Änderung und einvernehmliche Aufhebung von Anstellungs-, Beratungs- und ähnlichen Verträgen, sofern die Jahresbezüge Euro 25.000,-- übersteigen oder durch eine Änderung übersteigen würden oder mit einer längeren Kündigungsfrist als sechs Monaten,
- e) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen oder Garantieverprechen, soweit diese nicht zum üblichen Geschäftsverkehr gehören sowie die Übernahme der dinglichen Haftung für fremde Verbindlichkeiten,
- f) Gewährung von Darlehen,
- g) Einleitung von Aktivprozessen mit einem Streitwert von mehr als Euro 10.000,--, Abschluss von Vergleichen oder Erlass von Forderungen, soweit dies außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs geschieht,
- h) Vereinbarungen über Altersversorgungen, Gewinnbeteiligungen oder sonstige Zuwendungen an Belegschaftsmitglieder, mit Ausnahme der üblichen Gratifikationen sowie Urlaubsgeld,
- i) Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Beteiligungsgesellschaften,
- j) Vornahme von Geschäften, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind.

4. Die Gesellschafterversammlung kann die Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften im voraus erteilen, weitere Geschäftsführungsmaßnahmen ihrer Zustimmung vorbehalten und den Geschäftsführer von den Beschränkungen ganz oder teilweise befreien.

§ 9

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafter aus § 5 Abs. 2 b) bis e) können je angefangene 3.000 EURO Beteiligung am Stammkapital einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsenden. Die Landeshauptstadt Magdeburg als Gesellschafterin aus § 5 Abs. 2 a) wird gemäß § 119 Abs. 1 GO-LSA in der Gesellschafterversammlung durch den Oberbürgermeister oder einen von ihm Bevollmächtigten vertreten. Der Stadtrat entsendet drei weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Bevollmächtigungen von Vertretern bedürfen der Schriftform.
2. Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung werden durch die Geschäftsführung mindestens einmal im Jahr zur Feststellung des dann vorliegenden Jahresabschlusses der Gesellschaft und zur Beschlussfassung über die Gewinnverwendung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an jeden Gesellschaftervertreter unter Angabe von Ort, Tag und Zeit mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen. Im Übrigen ist eine Sitzung der Gesellschafterversammlung stets dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel des Stammkapitals anwesend oder vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig, auch wenn die vorstehend genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Sind sämtliche Gesellschaftervertreter anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

4. Der Oberbürgermeister oder sein Vertreter leitet die Versammlung.

Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Urkunde aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Gesellschaftervertretern zu unterzeichnen und jedem Gesellschaftervertreter abschriftlich zu übersenden ist.

5. Jedes Organ der Gesellschaft kann unter Angabe der Beschlussgegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der Gesellschafterversammlung verlangen.
6. Die Gesellschafterversammlung kann einen Fachbeirat berufen.

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Je 100 EURO Stammeinlage gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann seine Stimmrechte nur einheitlich ausüben. Das gilt auch, wenn er mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsendet.

Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit des vertretenen Stammkapitals, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag im Einzelfall eine größere Mehrheit vorsehen.

Gesellschafterbeschlüsse können auch - soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht - schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch gefasst werden, sofern sich jeder Gesellschafter an der Beschlußfassung beteiligt. Über derartige Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das den Gesellschaftervertretern zu übersenden ist.

2. Neben den in § 46 GmbHG aufgezählten Beschlusszuständigkeiten hat die Gesellschafterversammlung zu beschließen über die
 - a) Veräußerung des Unternehmens oder von wesentlichen Teilen sowie Aufnahme neuer bzw. Aufgabe bestehender Geschäftszweige,
 - b) Erwerb und Veräußerung von sowie Verfügungen über Beteiligungen an anderen Unternehmen; ferner Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen,
 - c) Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen,
 - d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Errichtung von Gebäuden, soweit diese zum Betriebsvermögen der Gesellschaft gehören,
 - e) Verträge der Gesellschaft mit Gesellschaftervertretern und Geschäftsführer oder ihnen nahestehenden Personen,
 - f) Wahl des Abschlußprüfers,
 - g) Entlastung der Geschäftsführer,
 - h) Genehmigung des Wirtschaftsplans.

§ 11

Anfechtung von Beschlüssen

1. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können von den Gesellschaftern nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Beschlussfassung angefochten werden.
2. Die Anfechtungsfrist beginnt
 - a) bei Beschlüssen in einer Gesellschafterversammlung mit dem der Versammlung folgenden Tag,
 - b) bei schriftlichen, telegrafischen und fernschriftlichen Beschlüssen mit Ablauf des dritten Tages, der der Absendung des Protokolls gemäß § 10 Abs. 1, letzter Satz, folgt.
3. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb der Frist das zuständige Gericht angerufen wird.

§ 12

Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten des laufenden Geschäftsjahres aufzustellen. Für die Aufstellung gelten die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften gemäß § 267 HGB unabhängig von der tatsächlichen Größenklasse des Unternehmens.
2. Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind unverzüglich nach Aufstellung dem Abschlußprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung ist entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen des § 53 Abs. 1 und 2 HGrG durchzuführen.
3. Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss nebst Lagebericht sowie den Prüfungsbericht des Abschlußprüfers darüber hinaus unverzüglich zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Unbeschadet der Regelung des § 325 HGB sind die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses bekanntzumachen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 13

Recht auf Einsichtnahme

1. Der Landeshauptstadt Magdeburg stehen die Befugnisse aus § 53 HGrG zu.
2. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg hat die Befugnisse aus § 54 HGrG.
3. Die vorstehend genannten Befugnisse bestehen unabhängig von der Höhe der Beteiligung der Landeshauptstadt Magdeburg an der Gesellschaft.

§ 14

Wirtschaftsplan

Rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres hat der Geschäftsführer einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs-, einem Vermögens- und einem Finanzplan sowie einer Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine dreijährige Wirtschaftsplanung zu Grunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und der Dreijahresplan sind der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15

Verfügung über Geschäftsanteile

1. Veräußerung, Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter.
2. Der Zustimmung bedarf es nicht, soweit Geschäftsanteile an Unternehmen, mit denen ein Gesellschafter i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbunden ist, veräußert oder übertragen werden, sofern der neue Gesellschafter sich allen in diesem Vertrag getroffenen Bestimmungen unterwirft.

§ 16

Kündigung

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals erklärt werden. Die Kündigung des Gesellschafters zu § 5 Nr. 2 a) führt zur Auflösung der Gesellschaft. Die Kündigung eines Gesellschafters zu § 5 Nr. 2 b) bis e) führt ebenfalls zur Auflösung der Gesellschaft, es sei denn, die verbleibenden Gesellschafter beschließen deren Fortführung.

§ 17

Ausschluss eines Gesellschafters

1. Die Gesellschafterversammlung kann den Ausschluss eines Gesellschafters beschließen, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn
 - a) über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet,
 - b) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels einer die Verfahrenskosten deckenden Masse rechtskräftig abgelehnt,
 - c) in den Anteil eines Gesellschafters zwangsvollstreckt und die Pfändungswirkung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses, spätestens aber eine Woche vor dem ersten Termin zur Pfandverwertung behoben wird,
 - d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
2. Der Ausschließungsbeschluss muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit Eintritt des ihn auslösenden Ereignisses gefasst werden; der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.
3. Wird ein Gesellschafter gem. Abs. 1 ausgeschlossen oder kündigt er die Gesellschaft gemäß § 16, so erhält der betroffene Gesellschafter die von ihm geleistete Einlage zurück. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.
4. In allen Fällen des Ausscheidens von Gesellschaftern sind deren Geschäftsanteile auf die verbleibenden Gesellschafter im Verhältnis deren Anteile zueinander aufzuteilen und zu übertragen. Die verbleibenden Gesellschafter übernehmen die Anteile zu den Bedingungen des Abs. 3 und leisten anteilig die Abfindung an den ausscheidenden Gesellschafter.

§ 18

Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung ist eine Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Parteien die Angelegenheit von vornherein bedacht hätten.

§ 19
Gleichstellungsklausel

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages gelten sowohl für Männer als auch für Frauen.

§ 20
Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die Gründungskosten bis zu einer Höhe von Euro 5.000,--.